

Merklblatt

Landwirtschaftliche Pferdehaltung

- Generelle Bewilligungspraxis des Kantons Obwalden
- Kriterien zur Beurteilung zu Stallungen und Infrastrukturanlagen für die landwirtschaftliche Pferdehaltung
- Die hobbymässige Pferdehaltung wird im Merklblatt „Hobbymässige Pferdehaltung“ abgehandelt.
- Der Begriff "Pferd" wird vorliegend angewendet für domestizierte Tiere der Pferdegattung "Pferde" (Pferd, Pony, Esel, Maultiere, Maulesel).

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Art. 16abis Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700), Art. 34 und 34b Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)

Bauten und Anlagen auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, die zur Haltung von Pferden nötig sind, werden bewilligt, wenn der Betrieb über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt.

Neugründungen von Landwirtschaftsbetrieben zum Zweck der Pferdehaltung sind nicht zulässig. Will ein Betrieb künftig auch Pferde halten, muss ein Betriebsgebäude bereits vorhanden sein.

Den Bauten und Anlagen dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen wie z.B. die Lage in einem Schutzgebiet (vgl. Schutzverordnung) etc. entgegenstehen. Die Tierhaltung hat gemäss der Tierschutzgesetzgebung (TSchG) zu erfolgen.



1.1 Zonenkonforme Pferdehaltung auf landwirtschaftlichen Gewerben

Der Betrieb muss vor und nach der Realisierung des Bauprojekts mindestens die Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes nach Art. 7 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) bzw. gemäss Art. 1 Ausführungsbestimmungen zum bäuerlichen Boden- und Pacht-recht vom 26. August 2008 (GDB 925.111), d.h. 0.8 Standardarbeitskraft (SAK) umfassen und muss längerfristig Bestand haben. Die Pferde werden bei der Berechnung der Betriebsgrösse an die SAK angerechnet.

Der Betrieb verfügt über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und die Pferde werden nicht hauptsächlich mit zugekauftem Futter versorgt. In der Regel ist mit 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage für 3 Pferde sichergestellt. Für die Haltung von Pensionspferden sind zusätzliche Anforderungen zu erfüllen (siehe Praxisfragen).

1.2 Zonenkonforme Pferdehaltung auf direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben mit weniger als 0.8 SAK

Auf einem direktzahlungsberechtigten landwirtschaftlichen Betrieb mit weniger als 0.8 SAK ist die zonenkonforme Pferdehaltung zulässig, wenn der Betrieb über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage (in der Regel maximal 3 Pferde/ha landwirtschaftliche Nutzfläche) verfügt. Die Pferde werden nicht hauptsächlich mit zugekauftem Futter ernährt und können in bestehenden Gebäuden untergebracht werden (vorhandene Stallungen oder Umbauten). Bei sehr kleinen Betrieben muss die längerfristige Existenzfähigkeit gewährleistet werden können. Zudem ist zu prüfen, ob es sich nicht um Freizeitlandwirtschaft handelt (nicht überwiegend auf das Erzielen eines landwirtschaftlichen Erwerbseinkommens ausgerichtete Tätigkeit).

In bestehenden Gebäuden eingebaute Stallungen, angrenzende Paddocks sowie eingezäunte Weideflächen sind bewilligungsfähig, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Hingegen sind keine Neubauten oder Bauten und Anlagen für die Nutzung der Pferde wie Ausbildungs-/Reitplätze, Longierzirkel/Führanlagen, Reithallen etc. möglich. Es ist ein Nachweis einer entsprechenden Ausbildung, respektive Fachwissen zur Haltung von Pferden zu erbringen. Im Zusammenhang mit der Pferdehaltung kann kein neuer Wohnraum geltend gemacht werden.

1.3 Betriebe mit mehr als 24 Pferden

Ist die entsprechende Futtergrundlage gegeben und entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, können auf einem Landwirtschaftsbetrieb mehr als 24 Pferde gehalten werden. Zur Beurteilung ist ein umfassendes Betriebskonzept, insbesondere mit genauen Angaben über die allfällig erforderlichen zusätzlichen Infrastrukturen einzureichen. Betriebe, die neben den Stallungen und Anlagen für die Pferdehaltung zusätzliche Bauten und Anlagen für die Nutzung der Pferde mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfordern (befestigte Abstellplätze für Autos und Pferdeanhänger, Reithalle, Parcours, Galoppbahnen etc.), gelten als Reitzentren und gehören in eine entsprechende Spezialzone. Sie unterstehen somit der Planungspflicht. Diese Spezialzonen sind auf die spezifischen Bedürfnisse des Reitsports zugeschnitten und sind in der Regel nur innerhalb des bestehenden Baugebietes oder am Rande von Bauzonen möglich.

Die Ausbildung von Renn-, Dressur-, Military-, Polo- und Springpferden ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit. Die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sind in einer Bauzone oder in entsprechenden Spezialzonen zu realisieren.

1.4 Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Ein landwirtschaftliches Gewerbe nach BGGB kann in bestehenden Bauten und Anlagen gewerbliche Tätigkeiten unter dem Titel eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs (mit engem / ohne engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe) ausüben, wenn die in Art. 24b RPG und Art. 40 RPV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Rahmen von Nebenbetrieben mit engem sachlichem Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe können namentlich agrotouristische (Reitferien auf dem Bauernhof) oder sozialtherapeutische oder pädagogische Angebote mit Pferden (Leben und soweit möglich Arbeiten auf dem Bauernhof sind wesentliche Bestandteile des Angebots) angeboten werden. Zu beachten sind zudem die Randbedingungen nach Art. 40 Abs. 3 RPV.

Kein enger sachlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe ist gegeben für Nebenbetriebe wie Kutschenfahrten, Reitunterricht, Hippotherapie, Pferdehandel, Hufschmiede, Laden für Pferdezubehör und ähnliches. Solche Nebenbetriebe können nur bewilligt werden, wenn mittels Betriebskonzept nachgewiesen wird, dass der Landwirtschaftsbetrieb zum Überleben auf ein Zusatzeinkommen angewiesen ist (Art. 40 Abs. 2 RPV).

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe sind mit der Resolutivbedingung zu bewilligen (und im Grundbuch anzumerken), dass die bodenbewirtschaftende Tätigkeit bezogen auf den Gesamtbetrieb auch künftig im Vordergrund steht.

1.5 Pensionspezifische Voraussetzungen

Sollen Pensionspferde gehalten werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Hinreichende verkehrsmässige Erschliessung für die Fahrzeuge der Pferdebesitzer (inkl. Pferdetransporte)
- ausreichend bestehende Abstellflächen für die Fahrzeuge der Pferdebesitzer (keine Versiegelung neuer Landwirtschaftsflächen zulässig)
- ausreichende Ausreitmöglichkeiten in der Umgebung

Pensionspferde sind bei der SAK-Berechnung anzurechnen. Landwirtschaftsbetriebe unterhalb der Gewerbegrenze können bestehende Bauten und Anlagen zur Haltung von Pensionspferden umnutzen, sofern obenstehende Voraussetzungen erfüllt sind.

1.6 Pferdesport und gewerbliche Pferdehaltung

Bauten und Anlagen für den Pferdesport und die gewerbliche Pferdehaltung (Reitschulen, Reitsportzentren, Pferdehandel und Kutschenbetriebe ohne angegliedertes landwirtschaftliches Gewerbe usw.) gehören in die Bauzone oder in eine Spezialzone nach Artikel 18 RPG.

Aktive Gewerbebetriebe des Pferdesports können unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 37a RPG beurteilt werden.

2. Einordnung und Gestaltung

Die Bauten und Anlagen müssen sich gut in die Landschaft einordnen und dürfen nicht überdimensioniert sein (Art. 3 RPG). Es dürfen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (z.B. Schutzverordnungen).

Für die Gestaltung und Materialisierung gelten die Kriterien gemäss Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzone (November 2016).

3. Praxisfragen

3.1 Pferdeboxen

Abhängig von der Widerristhöhe der Tiere ist eine Einzelbox in der Regel 12 m² gross (in begründeten Fällen für grosse Pferde maximal 14 m²). Bei Einzelboxen für Zuchtstuten mit Fohlen ist ein Flächen-zuschlag von 30 % zulässig.

3.2 Paddocks/Allwetterausläufe für die Pferdehaltung Permanent vom Stall zugänglicher Auslauf

In der Regel werden nur direkt an den Stall angrenzende Ausläufe bewilligt. Je nach Widerristhöhe der Tiere gelten folgende Masse:

- Minimal 16-24 m² pro Pferd (in Schutzgebieten oder landwirtschaftlich heiklen Lagen nur Minimum zulässig)
- Maximal 24-36 m² pro Pferd

Nicht an den Stall angrenzende Ausläufe sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit folgenden Ab-messungen zulässig:

- Ab 2 Pferden: 150 m² pro Pferd, jedoch insgesamt maximal 400 m².

Gestaltung der Einzäunung (Paddock und Ausbildungsplatz)

Zulässig sind feste Einzäunungen (z.B. Holz naturbelassen oder braun), mit einer Höhe von maximal 1.60 m und ein befestigter Untergrund. Für direkt an den Stall angrenzende Paddocks/Allwetterausläufe sind zudem Einzäunungen aus Metall (z.B. Rohr- oder Panelzäune) zulässig. Weisse Einzäunungen werden nicht bewilligt.

3.3 Aktivlaufställe

Die Beurteilung der Stall- und Auslaufflächen von Aktivlaufställen erfolgt einzelfallweise.

3.4 Ausbildungs-/Reitplatz und Longierzirkel / Führanlagen für die Nutzung der Pferde

Aussenanlagen wie Reitplätze und Longieranlagen sind für auf dem Betrieb oder in einer anerkannten Gemeinschaft gehaltene Tiere zulässig und ab 8 Pferden möglich. Als anerkannte Gemeinschaft gilt ein schriftlich dokumentierter Zusammenschluss von zwei oder mehr Betrieben, die Pferde halten. Voraussetzung dafür ist eine Bindung über mindestens sechs Jahre.

Ab 16 Pferden sind zwei Anlagen – ein Ausbildungsplatz und/oder eine Führanlage und/oder ein Longierzirkel – möglich. Diese Anlagen dürfen nicht überdacht werden. Bei Führanlagen darf jeweils nur der Laufbereich überdeckt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu beachten:

- im Hofbereich angeordnet
- die Bodenbefestigung ist ohne grossen Aufwand wieder rückbaubar
- Aufschüttungen sind zu minimieren und dürfen ausser in begründeten Fällen nicht mehr als 1 m aufweisen
- gute Einpassung in die Landschaft.

Der Ausbildungs-/Reitplatz darf maximal die Aussenmasse von 20 m x 40 m aufweisen. Die Einzäunung hat in dunklen Materialien zu erfolgen (max. Höhe 1.60 m).

Eine angemessene Beleuchtung des Ausbildungsplatzes ist ab 8 Pferden möglich. Für die Realisierung der Beleuchtung muss ein objektiver Bedarf ausgewiesen werden und es dürfen keine öffentlichen Interessen dagegensprechen. Lautsprecher und veritable Flutlichtanlagen sind nicht zulässig.

3.5 Reithallen/Springplätze etc.

Neubauten für halboffene oder geschlossene Reithallen, halbüberdeckte Ausbildungsplätze, Springplätze, Laufbahnen, Polospielfelder oder ähnliche Anlagen sind ausserhalb der Bauzonen nicht bewilligungsfähig.

3.6 Sattel- und Geschirrkammern / Reiterstübli

Eine Sattel- und Geschirrkammer kann in bestehende Ökonomiegebäude eingebaut werden. Der Neubau einer Sattel- und Geschirrkammer sowie der Ein- bzw. Neubau eines Reiterstübli sind nur bei einem landwirtschaftlichen Gewerbe (ab 0.8 SAK) möglich. Ein Reiterstübli ist nur als einfacher Aufenthaltsraum (ohne Küche, max. 12 m²) auf Betrieben mit mehr als 8 Pferden zulässig. Duschen (ab 0.8 SAK) oder Sanitäranlagen sind in bestehenden Gebäuden unterzubringen.

3.7 Eingeäunte Weidefläche (unbefestigt / Wiesland)

Ausserhalb von Schutzgebieten sind beliebig grosse Weiden zulässig. Die Weidebereiche sind den jeweiligen Gegebenheiten der Landschaft (Wald, Topografie etc.) anzupassen. Für Weidezäune sind maximal 1.6 m hohe Holzpfosten (naturbelassen, nicht weiss) mit Elektrobändern oder -kordeln in dunkler Farbe (grau, braun oder schwarz) zu verwenden.

3.8 Unterstände

Für Pferde werden grundsätzlich keine Weideunterstände bewilligt.

3.9 Parkplätze (nur im Hofbereich)

Pferdeanhänger und Autos können nur auf bestehenden Flächen im Hofbereich abgestellt werden.

3.10 Rückbaurevers

Für nicht an den Stall angrenzende Paddocks/Allwetterausläufe oder Bauten und Anlagen, die der Nutzung der Pferde dienen (Reit-/Ausbildungsplätze/Longierzirkel/Führanlagen) wird ein Rückbaurevers gestützt auf Art. 44 RPV im Grundbuch eingetragen. Dasselbe gilt für Ökonomiegebäude, die mehr als 30 m vom Hofzentrum entfernt sind oder sich in einer Schutzzone befinden. Der Rückbaurevers kommt zum Tragen, wenn das landwirtschaftliche Gewerbe aufgegeben wird.

4. Bewilligungsverfahren

Sämtliche Bauten und Anlagen (Neubauten, Um- oder Anbauten, Änderungen an bestehenden Bauten oder Anlagen) sowie Umnutzungen bestehender Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sind bewilligungspflichtig (auch ohne bauliche Veränderungen).

Gesuchunterlagen

- Allgemeine Baugesuchsunterlagen gemäss Art. 27 ff BauV (GDB 710.11)
- Baugesuchsformular (www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen)
- Betriebskonzept

Weitere Informationen

Broschüre „Pferd und Raumplanung“ Bundesamt für Raumentwicklung (ARE).
www.aren.admin.ch

Kontakt

Hochbauamt (HBA), Kantonale Baukoordination, Tel. 041 666 62 83

5. Übersichtstabelle Einrichtungen für Pferdehaltung

Die nachfolgenden Werte gelten für den Regelfall, sofern nicht anderweitige öffentliche Interessen betroffen sind.

	Neubau freistehend (Unterbringung und Futterlagerung)	Anbau	Einbau	Paddock (an Stall angrenzender All- wetterauslauf)	Unüberdeckter Aus- bildungs- und Reit- platz	Beleuchtung Reit- platz	Longierzirkel	Führanlage	Sattel-/ Geschirr- kammer	Reiterstübli
Landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGG (mind. 0.8 SAK)										
mit weniger als 8 Pferden	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
mit 8 bis 15 Pferden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja*	Ja	Ja*	Nein	Ja	Ja
mit 16 und mehr Pferden	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja**	Ja	Ja**	Ja**	Ja	Ja
Direktzahlungsberechtigte Betriebe < 0.8 SAK (mind. 0.2 SAK)										
Anzahl Pferde gemäss Futter- grundlage und Gebäudebe- stand	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein

* Nur 1 Anlage, d.h. entweder ein Ausbildungs-/Reitplatz oder ein Longierzirkel

** Nur 2 Anlagen, d.h. ein Ausbildungs-/Reitplatz und/oder eine Führanlagen und/oder ein Longierzirkel

Kanton Obwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
 Hochbauamt HBA, Baukoordination
 Flüelistrasse 3
 6060 Sarnen
 Tel. 041 666 62 83
 bk@ow.ch